



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 31. Dezember.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 270. Der Specialkommissarius, königlicher Regierungsrath Herr von Stoessel in Oppeln ist vom 1. Januar l. J. ab zur königlichen General-Kommission in Frankfurt a./D. versetzt und sind demzufolge die Geschäfte desselben dem Gerichts-Assessor Herrn von Kähler übertragen worden, wovon die Kreis-Einsassen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Neustadt D.-S., den 23. Dezember 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 271. Betrifft Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Befugung vom 3. November cr. (Stück 49) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der **Schäfer Anton Patron zu Neuhof** als Ersatzmann des Vertrauensmannes der Versicherten für den Amtsbezirk Schloß Ober-Glogau II, 2. Bezirk, von dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt für die Provinz Schlesien zu Breslau ernannt worden ist.

Neustadt D.-S., den 29. Dezember 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 272. Betrifft die Ausstellung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Einzelne Quittungskarten-Ausgabestellen haben bei mir angefragt, ob der in dem Schema zur Ausstellung der Quittungskarten enthaltene Vermerk „(z. B. 51 Markten eingellebt)“ auch in die aufzurechnenden Quittungskarten eingetragen werden soll oder nicht.

Um jeden Zweifel hierüber zu beheben, bringe ich zur Kenntniß der Quittungskarten-Ausgabestellen des Kreises, daß der gedachte Vermerk selbstverständlich in die Quittungskarten **nicht übertragen werden darf**, da Eintragungen oder Vermerke, welche das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 nicht vorgesehen hat, unzulässig und strafbar sind (§§ 108 und 151 a. a. O. und Nr. 7 Absatz 5 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten pp.). Durch den Vermerk hat im **Schema** nur angedeutet werden sollen, in welcher Weise die Ausrechnung der Quittungskarte zu erfolgen hat, wenn in dieselbe zum **Beispiel** 51 Markten eingellebt sind.

Gleichzeitig fordere ich die Quittungskarten-Ausgabestellen hierdurch auf, mir alle diejenigen Personen namhaft zu machen, welche erst jetzt die Ausstellung einer Quittungskarte beantragen, während dieselben bereits im Laufe dieses Jahres in versicherungspflichtiger Weise beschäftigt waren, ohne daß für sie Versicherungsbeitragsmarken verwendet worden sind. Wegen nachträglicher Ausstellung der Quittungskarten und nachträglicher Verwendung der Markten wird demnächst das Weitere diesseits veranlaßt werden.

Neustadt D.-S., den 30. Dezember 1891.

Der königliche Landrath.
Von Tiele.